

Grundlagenvertrag mit der Freien Hansestadt Alstyna

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 11. Januar 2021, 17:40

Föderationsaußenminister Back beantragt Aussprache zu einem Grundlagenvertrag mit Alstyna.

Herr Back, Sie haben das Wort.

Grundlagenvertrag zwischen der Freien Hansestadt Alstyna und der Turanischen Föderation

Präambel

Die Freie Hansestadt Alstyna und die Turanische Föderation schließen folgenden Vertrag mit der Absicht, die Beziehungen beider Vertragspartner zu festigen und auszubauen. Dieser Vertrag verfolgt den Zweck, beide Parteien näher zusammenzubringen und die wirtschaftliche, persönliche und kulturelle Zusammenarbeit zu stärken.

§ 1 Gegenseitige Anerkennung

Die Turanische Föderation und die Freie Hansestadt Alstyna erkennen sich gegenseitig als souveräne und gleichberechtigte Staaten in den derzeitigen geographischen Grenzen an. Ihre Völker verpflichten sich zu dauerndem Frieden und zu ewiger Freundschaft untereinander.

§ 2 Diplomatischer Verkehr

(1) Die Turanische Föderation und die Freie Hansestadt Alstyna nehmen den diplomatischen Verkehr auf und zu diesem Zweck Gesandte entsenden und, falls gewünscht, Gesandtschaften (Botschaften) errichten.

(2) Die Gesandte genießen im Gastland diplomatische Immunität und Exterritorialität. Sie werden von den Behörden des Gastlandes so behandelt, als ob sie sich im Ausland befänden. Ihre Wohnungen und ihre Amtsräume sind gegen fremden Zugriff geschützt; sie sind von den direkten Steuern, der Visumspflicht und vor der Strafverfolgung des Gastlandes befreit.

(3) Die Gesandte werden im Einvernehmen der Regierung des Gastlandes entsandt, empfangen und beglückwünscht. Die Regierung des Gastlandes kann gegen jeden Angehörigen des diplomatischen Korps unter Angabe von Gründen "persona non grata" aussprechen und ihn ausweisen.

(4) Die Gesandtschaften werden durch die Behörden des aufnehmenden Vertragspartners besonders geschützt. Allerdings dürfen die Gesandtschaften durch die Behörden des aufnehmenden Vertragspartners und der Gastländer nur mit ausdrücklicher Zustimmung des entsendenden Vertragspartners betreten werden. Die Geheimhaltung von Ferngesprächen und Post der diplomatischen Mitarbeiter der Gesandtschaften ist zu gewährleisten.

§ 3 Innenpolitik

Die Turanische Föderation und die Freie Hansestadt Alsztya enthalten sich der direkten Einmischung in die Innenpolitik; Empfehlungen können ausgesprochen werden. Beide Vertragspartner werden keine Bündnisse unterstützen, die der bestehenden staatlichen Ordnung des Vertragspartners zuwiderlaufen.

§ 4 Amts- und Rechtshilfe

(1) Die Turanische Föderation und die Freie Hansestadt Alsztya leisten sich im Falle der Not, insbesondere bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten gegenseitig Hilfe.

(2) Die Turanische Föderation und die Freie Hansestadt Alsztya leisten sich im Rahmen der Gesetze gegenseitig Rechtshilfe bei der Verfolgung von Straftaten und der Vollstreckung von Gerichtsurteilen. Eine Auslieferung von Bürgern der vertragschließenden Staaten an den Vertragspartner findet nicht statt.

(3) Die Bürger der vertragschließenden Staaten haben das Recht, mindestens zwei Wochen vor Beginn eines Strafverfahrens die Botschaft ihres Heimatlandes zu kontaktieren und Rechtsbeistand einzufordern, sofern sie auf ausländischem Territorium aufhalten.

§ 5 Visumsfreiheit

Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, auf Grundlage der jeweiligen Gesetze zeitnah Regelungen zu treffen, dass sich die Bürger des Vertragspartners ohne Visum oder Einreiseerlaubnis auf dem Territorium des anderen Staates aufhalten können. Eine Befristung ist möglich.

§ 6 Handel

Der Handel zwischen den vertragschließenden Staaten wird gewährleistet. Einschränkungen gelten nur, wenn die Gesetze allgemein beschränken; spezielle Handelsbeschränkungen werden nicht errichtet.

§ 7 Ratifizierung, Inkrafttreten

Dieser Grundlagenvertrag tritt an dem Tag in Kraft, an dem die vertragsschließenden Staaten ihn gemäß den verfassungsmäßigen Bestimmungen ratifiziert haben. Die Ratifikationsurkunden werden gegenseitig ausgetauscht und sind in den Staatsarchiven zu hinterlegen.

§ 7 Ratifizierung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieser Grundlagenvertrag tritt an dem Tag in Kraft, an dem die vertragsschließenden Staaten ihn gemäß den verfassungsmäßigen Bestimmungen ratifiziert haben. Die Ratifikationsurkunden werden gegenseitig ausgetauscht und sind in den Staatsarchiven zu hinterlegen.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Vertrags tritt der Vertrag vom 27.11.2003 zwischen der Föderation Turanischer Republiken und der Freien Hansestadt Alsztyna außer Kraft.

§ 8 Schlussbestimmungen

Änderungen an diesem Grundlagenvertrag können nur in beidseitigem Einverständnis der vertragsschließenden Staaten durchgeführt werden. Sofern der Vertrag durch das zuständige Organ eines Vertragspartners geändert gemacht wird, ist der Vertragspartner unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

Beitrag von „Franz Back“ vom 12. Januar 2021, 08:37

Sehr geehrter Herr Präsident,

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit etwas Stolz darf ich Ihnen das Resultat einer längeren Verhandlungsrunde mit der Freien Hansestadt Alsztyna vorstellen, einen neuen Grundlagenvertrag. Am 27. November 2003 schloss die damalige Föderation Turanischer Republiken mit der damaligen Freien Hansestadt Alsztyana bereits einen [Staatsvertrag](#), welcher bereits damals die Freundschaft beider Staaten

festigen und vertiefen sollte.

Im Februar des Jahres 2005 trat die Freie Hansestadt Alsztyana dann jedoch als 6. Bundesland der Bundesrepublik Renslö bei und so verlor der Staatsvertrag seine faktische Wirkung. Im Dezember 2012 erklärte die Freie Hansestadt Alsztyana wieder ihre Selbstständigkeit und schon im April 2015 trat der damalige Bürgermeister Alsztyana's mit der Turanischen Föderation in [Kontakt](#), um einen neuen Grundlagenvertrag zu verhandeln und die freundschaftlichen Beziehungen beider Länder wieder aufleben zu lassen.

Eine finale Ausarbeitung eines neuen Vertrages fand dann im letzten Jahr statt, welchen ich ihnen hier und heute präsentiere. Im wesentlichen sind viele Elemente aus dem alten Staatsvertrag im neuen wiederzufinden, manche sind dann das derzeitig geltende Recht beider Länder angepasst worden.

Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 15. Januar 2021, 00:06

Zunächst möchte ich Ihnen, Herr Föderationsaußenminister, zum vorläufigen Abschluss der Verhandlungen meinen Glückwunsch aussprechen.

Es gibt in diesem Vertragsentwurf eine Stelle, die ich sehr überraschend und ungewöhnlich finde, die aber so schon im alten Staatsvertrag enthalten war: Nämlich, dass nicht etwa das Botschaftsgelände als exterritorial gilt, sondern die Gesandten persönlich. Können Sie kurz erläutern, ob diese Regelung so beabsichtigt war und welche rechtlichen Folgen das konkret hat?

Sprachlich möchte ich anmerken, dass in §2 die Absätze 2 und 3 meines Erachtens mit "Die Gesandten" beginnen sollten.

Abgesehen davon habe ich zwar das Gefühl, dass der Vertragsentwurf an der einen oder anderen Stelle präziser formuliert sein könnte, denke aber dennoch nicht, dass es zu praktisch relevante Mehrdeutigkeiten kommen könnte. Das wird meiner Zustimmung also nicht im Weg stehen.

Beitrag von „Franz Back“ vom 15. Januar 2021, 14:02

Vielen Dank Herr Kollege.

Die Bezeichnung von Personen als Exterritorial hätte als rechtliche Folge, dass diese vom Empfangsstaat während ihres Aufenthaltes als außerhalb des Staatsgebietes des Empfangsstaates befindlich behandelt werden. Dadurch unterliegen die Gesandten weder der Polizeigewalt noch der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates und sind unangreifbar. Dies ist so auch im 2. Satz des entsprechenden Paragraphen im Vertrag erläutert.

Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 16. Januar 2021, 22:47

Vielen Dank für die Bestätigung, dass ich den Entwurf also jedenfalls dahingehend richtig gelesen habe. Ich habe vorläufig keine weiteren Fragen.

Beitrag von „Franz Back“ vom 22. Januar 2021, 10:07



Franz schaut zu den anderen Kolleginnen und Kollegen

Beitrag von „Andrin Sokolik“ vom 22. Januar 2021, 16:37

Die F.L.D. hat keine Fragen zum Vertragstext und wird der Ratifizierung zustimmen.

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 27. Januar 2021, 10:36

Das "Soziale Turanien" schließt sich der Verwunderung über die Exterritorialität der Gesandten an, wird deswegen seine Zustimmung aber ebenfalls nicht versagen.

Nur eine Frage: Wird die sprachlich schiefe Formulierung - "Gesandte" statt "Gesandten" - in Absatz 2 und 3 des Paragraphen 3 noch korrigiert?

Beitrag von „Franz Back“ vom 27. Januar 2021, 14:54



image not found or type unknown

Notiert sich etwas kurz

Die Formulierung kann man sicherlich noch korrigieren.

Beitrag von „Sigrid Sigurdsdottir“ vom 31. Januar 2021, 01:42

Ich werde mich enthalten.

Beitrag von „Franz Back“ vom 21. März 2022, 14:37



image not found or type unknown

Franz fragt beim Präsidenten hinsichtlich einer Fortführung der Debatte oder der Durchführung einer Abstimmung nach

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 21. März 2022, 16:40

[SimOff](#)